

MARKT BÜRGSTADT

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „BUSCHENWEG“ IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN  
GEMÄß § 13 b BAUGB

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND ÖFFENTLICHE AUFLAGE GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB  
i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

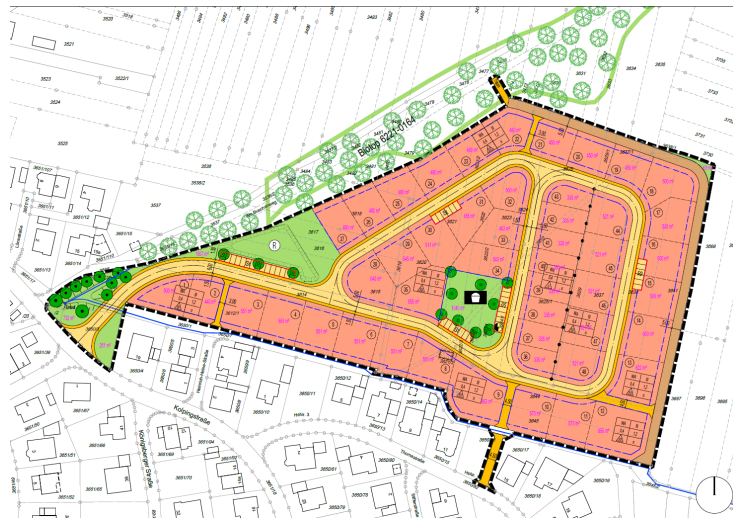
Der Gemeinderat Bürgstadt hat die Stellungnahmen aus der ersten Bürger- und Behördenbeteiligung in seiner Sitzung am 13.04.2021 beschlussmäßig behandelt. Die geänderten Ergänzungen und Beschlüsse sowie der Naturschutzrechtliche Bericht, Maier/Götzendörfer, Michael Maier, Landschaftsarchitekt wurden in die Begründung und Plan vom Ingenieurbüro Eilbacher eingearbeitet.

Sämtliche Unterlagen liegen in der Zeit vom

**07.06.2021 bis einschl. 09.07.2021**

In der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ertal, Rathaus Bürgstadt, Große Maingasse 1, Zimmer Nr. 2 bei Frau Groh öffentlich aus.  
Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage des Marktes Bürgstadt eingesehen werden.

[www.buergstadt.de/Verwaltung/Bauleitplanung](http://www.buergstadt.de/Verwaltung/Bauleitplanung)



Gleichzeitig zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt entsprechend § 13b i.V. m. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bürgstadt, 20. Mai 2021  
MARKT BÜRGSTADT

gez. Grün  
1. Bürgermeister